

behalten, dieses Kassationsurteil noch im Zusammenhang mit dem Endurteil in der Sache selbst durch staatsrechtliche Beschwerde anzufechten.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

16. Urteil vom 20. Mai 1938 i. S. Blättler.

Die staatsrechtliche Beschwerde kann sich nur gegen Verfügungen staatlicher Organe, nicht aber gegen Schiedsgerichtsurteile oder Bussenverfügungen von Verbandsorganen richten.

A. — Der Rekurrent ist Mitglied des Schweizerischen Kohlenhändler-Verbandes, welcher am 31. Dezember 1935 mit dem Verband des Schweizerischen Kohlen-Import- und Grosshandels einen « Sanierungsvertrag » abgeschlossen hat. Nach dem « Strafreglement », das einen Bestandteil dieses Vertrages bildet, werden alle Verstösse, die sich Mitglieder der beiden kontrahierenden Verbände gegen die Bestimmungen des Sanierungsvertrages und Ergänzungen oder Ausführungsbestimmungen desselben zu Schulden kommen lassen, unter Strafe gestellt. Als Strafen sind Verwarnung, Ordnungsbussen, Konventionalstrafen bis zu höchstens Fr. 2000.— und vorübergehende oder dauernde Sperre vorgesehen (Art. I, II des Strafreglementes). Zuständig für die Aburteilung fehlbarer Mitglieder der beiden Verbände sind in erster Instanz die für die einzelnen Landesteile bezeichneten « Einzelrichter », in zweiter und letzter Instanz die beiden Ständigen Schiedsgerichte für die deutsche und die romanische Schweiz (Art. III des Strafregementes).

In teilweiser Gutheissung der Berufung gegen zwei Urteile des « Einzelrichters für die Urschweiz » erklärte das Ständige Schiedsgericht für die deutsche Schweiz mit Entscheid vom 26. Februar, zugestellt am 7. April 1938 den Rekurrenten der fortgesetzten Preisunterbietung, der

Verletzung des Lieferayons und der fortgesetzten Auskunftverweigerung schuldig, verurteilte ihn zu einer Konventionalstrafe von Fr. 2000.— und auferlegte ihm die sämtlichen Kosten des Verfahrens.

B. — Mit der vorliegenden, am 6. Mai 1938 eingereichten staatsrechtlichen Beschwerde beantragt der Rekurrent, es sei dieses Urteil, soweit damit eine Verletzung des Lieferayons festgestellt werde, wegen Verstoss gegen Art. 4 BV (Willkür) aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung an das Ständige Schiedsgericht zurückzuweisen. Die Zulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde sei gegeben, da der Entscheid des Schiedsgerichts endgültig sei und kein kantonales Kassationsmittel dagegen zur Verfügung stehe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Nach Art. 178 Ziff. 1 OG kann die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte nur gegen kantonale Verfügungen und Erlasse gerichtet werden. Darunter sind, wie das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen hat, ausschliesslich Verfügungen und Erlasse kantonalen Behörden zu verstehen (BGE 6, S. 323, 388, 31 I S. 113, 32 I S. 46, 34 I S. 323, 43 I S. 52). Im vorliegenden Falle besteht kein Zweifel, dass das « Ständige Schiedsgericht », dessen Entscheid der Rekurrent anfigt, keine kantonale Behörde ist. Denn seine Bestellung und Zuständigkeit beruht nicht auf staatlicher Anordnung. Eine staatsrechtliche Beschwerde gegen dessen Entscheide erweist sich somit als unzulässig.

Daran ändert es auch nichts, dass derartigen Entscheidungen unter Umständen, wenn sie die Voraussetzungen eines Schiedsspruchs erfüllen, Vollstreckbarkeit zukommen kann; denn dies beruht keineswegs darauf, dass ein Schiedsgericht staatliche Funktionen ausübt, sondern ist eine den Schiedsverträgen kraft besonderer Gesetzesbestimmungen beigelegte Wirkung (BGE 6 S. 324). Im

übrigen kann offen bleiben, ob es sich hier wirklich um ein Schiedsgerichtsurteil handelt oder nicht vielmehr um die Bussenverfügung eines Verbandsorganes, die den Schiedsgerichtsurteilen hinsichtlich der Vollstreckung nicht gleichzustellen ist (vgl. BGE 57 I S. 203 ff.). Denn die vorliegende Beschwerde richtet sich nur gegen den Spruch des « Schiedsgerichts » selbst, nicht gegen die Verfügung einer staatlichen Behörde, wodurch dessen Vollstreckung angeordnet wurde.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. REGISTERSACHEN

REGISTRES

17. Urteil der II. Zivilabteilung vom 10. Februar 1938

i. S. Stiftsstatthalterei Pfäffikon und Stift Einsiedeln gegen
Notariat Höfe.

Kantonales Grundbuch mit voller Grundbuchwirkung des neuen Rechtes gemäss Art. 46 ZGB SchlT : Anwendbarkeit eidgenössischen Grundbuchrechtes und Zulässigkeit der Grundbuchbeschwerde (Art. 102 GBV) sowie der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 4 c VDG und Anhang I). (Erw. 1 u. 2.)

Genügend bestimmte Grenzen als Voraussetzung zur Eröffnung eines Grundbuchblattes (Art. 1 Abs. 2 GBV) : Nicht erforderlich ist unbestrittener Verlauf der Grenzen. (Erw. 4.)

Die Anstösser können dem Aufnahmebegehren nicht mit der Behauptung, das betreffende Grundstück sei Eigentum des Kantons, entgegneten, wenn die Kantonsregierung das Eigentum des Gesuchstellers anerkennt. Privateigentum an einem öffentlichen Gewässer nach kantonalem Recht, unter Vorbehalt der staatlichen Hoheitsrechte (Schwyz). Art. 664 ZGB. (Erw. 3.)

Der Eigentümer hat Anspruch auf Aufnahme des Grundstückes und darf nicht auf ein späteres Grundbuchbereinigerungsverfahren verwiesen werden. (Erw. 5.)

A. — Der « Frauenwinkel » ist ein auf Gebiet des Kantons Schwyz liegender Teil des Zürichsees, der sich nach vorhandenen Marchbriefen von dem unterhalb Freienbach stehenden « Kreuzstein » an über eine Reihe näher umschriebener Punkte bis zur alten Rapperswilerbrücke erstreckt. Das durch die Stiftsstatthalterei Pfäffikon vertretene Stift Einsiedeln beansprucht daran Privateigentum sowie das Fischerei- und Strandbodenrecht. Es hat auf Grund eines Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 6. November 1936, der ihm diese Rechte zuerkennt und nur die staatlichen Hoheitsrechte vorbehält, die Aufnahme dieses Seeteils in das Grundbuch als sein Eigentum beantragt. Veranlassung zu diesem Begehren bot im Grundbuchvermessungsverfahren der Gemeinde Freienbach eine Verfügung der Markungskommission, wonach mit der Vermessung erst fortzufahren sein wird, wenn das von den Uferanstössern als unabgeklärt bezeichnete Eigentum am Frauenwinkel festgestellt und eingetragen ist. Diese Anstösser sind im übrigen nicht damit einverstanden, als Grenze ihrer Grundstücke auf der Seeseite die Uferlinie des mittleren Wasserstandes anzuerkennen.

B. — Das Grundbuchamt (Notariat Höfe) hat das Eintragungsbegehren ungeachtet eines damit übereinstimmenden Antrages des Regierungsrates abgelehnt, weil eben die Grenze zwischen dem Frauenwinkel und den